

Karteikarten Strafrecht BT 2

Nichtvermögensdelikte

Bearbeitet von
Von Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

12., aktualisierte Auflage 2018. Lernkarten. 107 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 619 7

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Dr. Rolf Krüger

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Strafrecht BT 2

Nichtvermögensdelikte

12. aktualisierte Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-619-7

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.



Übersicht: Straftaten gegen das Leben		1
Schwangerschaftsabbruch, §§ 218 ff.		2–4
Totschlag, § 212		5–9
Mord, § 211		10–19
Tötung auf Verlangen, § 216		20
Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217		21
Systematisches Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander		22–25
Konkurrenzen bei den Tötungsdelikten		26
Körperverletzungsdelikte, §§ 223–227		27–33
Aussetzung, § 221		34
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231		35
Nötigung, § 240		36–40
Freiheitsberaubung, § 239		41
Geiselnahme, § 239 b; Nachstellung, § 238		42
Bedrohung, § 241		43
Ehrverletzungsdelikte, §§ 185 ff.		44–47
Hausfriedensbruch, § 123		48

Verletzung von Privatgeheimnissen, §§ 203 ff.		49
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201), des höchstpersönlichen Lebensbereichs (§ 201 a), des Briefgeheimnisses (§ 202)		50, 51
Datenausspähung (§ 202 a) bis Datenhehlerei (§ 202 d)		52
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b		53–55
Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c; Trunkenheit im Verkehr, § 316		56–58
Verbotene Kraftfahrzeugrennen, 315 d.....		59
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142		60–63
Brandstiftungsdelikte, §§ 306 ff.		64–69
Unterlassene Hilfeleistung, Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323 c		70
Vollrausch, § 323 a		71, 72
Urkundenfälschung, § 267		73–78
Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268		79, 80
Datenfälschung, § 269		81
Wahrheitsschutz bei öffentlichen Urkunden, §§ 348, 271		82, 83
Urkundenunterdrückung, § 274 I Nr. 1		84
Begünstigung, § 257		85–87

Strafvereitelung, § 258		88–90
Falschverdächtigung, § 164		91–93
Vortäuschen einer Straftat, § 145 d		94
Aussagedelikte, §§ 153 ff.		95–98
Rechtsbeugung, § 339		99
Korruptionsdelikte, §§ 331–338		100, 101
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte, §§ 113–115		102–104
Verwahrungsbruch, § 133		105
Verstrickungs- und Siegelbruch, § 136		106
Störung der Totenruhe, § 168		107

Übersicht: Straftaten gegen das Leben

■ Befruchtung

Strafrechtlicher Schutz von Embryonen außerhalb des Mutterleibes:

Embryonen-
schutzgesetz

**Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.*

■ Abschluss der Einnistung

Strafrechtlicher Schutz der Leibesfrucht:

vorsätzliche
Gefährdung

Werbung für
Schwangerschafts-
abbruch,
§ 219 a*

Inverkehrbringen
von Mitteln zum
Schwangerschafts-
abbruch, § 219 b

vorsätzliche
Tötung

Fremd- und
Eigenabbruch der
Schwangerschaft,
§ 218

Schwangerschafts-
abbruch ohne ärztliche
Feststellung,
§ 218 b I 1

Ärztliche Pflicht -
verletzung beim
Abbruch,
§ 218 c

■ Beginn der Eröffnungswehen

Strafrechtlicher Schutz des lebenden Menschen:

vorsätzliche
Gefährdung

Spezial-
tatbestände,
z.B. §§ 315 b, c

Aussetzung,
§ 221

Geschäftsmäßige
Förderung d. Selbst-
tötung, § 217

vorsätzliche
Tötung

Mord,
§ 211

Totschlag,
§ 212

Tötung auf
Verlangen, § 216

fahrlässige
Tötung

Erfolgsqualifikatio-
nen, z.B. §§ 227, 251

Fahrlässige
Tötung, § 222

■ Gesamthirntod

Postmortaler strafrechtlicher Schutz:

Transplantations-
gesetz

Störung der
Totenruhe, § 168

Verunglimpfung
des Andenkens
Verstorbener, § 189

II. Objektive Mordmerkmale (2. Gruppe)

1. Heimtücke

➔ Bewusste Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit in feindlicher Willensrichtung.

a) Objektive Begriffsmerkmale

➔ **Arglos** ist das Opfer, wenn es im Zeitpunkt des Versuchsbeginns der Tötung nicht mit einem Angriff auf sein Leben oder mit einem schweren Angriff auf seine körperliche Unversehrtheit rechnet.

- Das Opfer muss **zum Argwohn fähig** sein. Daran fehlt es bei kleinen Kindern, Bewusstlosen oder schwer geisteskranken Personen. Auch dann ist eine heimtückische Tötung möglich, wenn natürliche Abwehrinstinkte überwunden werden oder die Arglosigkeit eines (tatsächlich schutzbereiten) Dritten ausgenutzt wird.
- Maßgebender Zeitpunkt ( Klausurfälle) ist grds. der **Versuchsbeginn**. Deshalb keine Heimtücke, wenn das zunächst arglose Opfer noch vor Versuchsbeginn argwöhnisch wird. Ausnahmen von der Zeitgleichheit:
 - Auch die **Tötung Schlafender** ist heimtückisch (obwohl das Opfer im Moment der Tötung gar nicht zum Argwohn fähig ist), wenn der Schlafende die Arglosigkeit „mit in den Schlaf genommen hat“, nicht aber, wenn er aus Müdigkeit oder Alkoholisierung vom Schlaf übermannt worden war.
 - Ein offener Tötungsangriff kann heimtückisch sein, wenn er so überraschend erfolgt, dass zwischen dem Erkennen der Gefahr und der Tötung zu wenig Zeit für das überrumpelte Opfer bleibt, um wirksame Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.



II. Bedeutung des § 28 für §§ 211, 212, 216 (Fortsetzung)

- ☞ Täter A tötet aus Habgier, Gehilfe G kennt das Mordmerkmal des A nicht, handelt aber selbst aus niedrigen Beweggründen.
A: Nach Lit. und Rspr. § 211 (+)
G: Nach Lit. §§ 211, 27 (+) wegen § 28 II;
nach vereinzelter Rspr. §§ 211, 27 ebenfalls (+), aber ohne Anwendung von § 28 II (systemwidrig!); stattdessen konsequenterweise nur §§ 212, 27 (wegen § 16), evtl. § 212 II
- ☞ Täter A tötet aus Habgier, Gehilfe G kennt die Habgier des A, tötet selbst aber aus niedrigen Beweggründen.
A: Nach Lit. und Rspr. § 211 (+)
G: Nach Lit. §§ 211, 27 (+) wegen § 28 II;
nach Rspr. §§ 211, 27 (+); § 28 I (-), weil das Fehlen der Habgier bei G durch dessen eigene niedrigen Beweggründe als Mordmerkmal „gleicher Art“ kompensiert wird (sog. „gekreuzte Mordmerkmale“)
- ☞ Täter A tötet ohne Mordmerkmale, Gehilfe G handelt aus niedrigen Beweggründen.
A: Nach Lit. und Rspr. § 212 (+)
G: Nach Lit. §§ 211, 27 (+) wegen § 28 II,
nach Rspr. §§ 212, 27 (+), allenfalls § 212 II
- ☞ Täter A tötet aufgrund des Sterbeverlangens des Opfers, Gehilfe G kennt die Motivation des A, ist aber selbst hierdurch nicht motiviert.
A: Nach Lit. und Rspr. § 216 (+)
G: Nach Lit. §§ 212, 27 (+) wegen § 28 II,
nach Rspr. §§ 212, 27 (+) wegen Fehlens der persönlichen Mitleidsmotivation (praktisch dasselbe Ergebnis wie die Lit.)

I. Datenausspähung, § 202 a

Geschützt sind alle **Daten**, also → alle durch Zeichen oder Funktionen dargestellten Informationen, die Mittel oder Ergebnis eines EDV-Vorgangs sein können und nicht unmittelbar wahrnehmbar sowie gespeichert sind oder übermittelt werden. Diese dürfen **für den Täter nicht bestimmt** sein und müssen **gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert** sein. Tathandlung ist das Sich- oder einem anderen **Zugang-Verschaffen unter Überwindung der Datensicherung**. Das Erlangen der Daten ist nicht erforderlich.

II. Abfangen von Daten, § 202 b

Strafvorschrift gegen Handlungen, sich/Drittem unter Anwendung technischer Mittel (Phishing-Sites, Trojaner oder andere Schadprogramme) Daten (i.S.v. § 202 a II) zu verschaffen, die nicht zur Kenntnis des Täters bestimmt sind, und zwar während nicht öffentlicher Datenübermittlung oder während elektromagnetischer Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage.

III. Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten, § 202 c

Verbot, das die als Vorstufe zur Tat nach § 202 a oder § 202 b u.a. schon das Sichverschaffen/Überlassen von Passwörtern und sonstigen Sicherungscodes (I Nr. 1) oder von „Hacker-Tools“ unter Strafe stellt.

IV. Datenhehlerei, § 202 d

Strafnorm zum Schutz vor Verschaffung, Überlassung, Verbreitung oder Zugänglichmachen von Daten, die ein anderer rechtswidrig erlangt hat in Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht. Nach Abs. 3 Tatbestandsausschluss für die Erfüllung dienstlicher Pflichten.

IV. Tathandlung: Herstellen (1. Mod.)

→ Jede – nicht notwendig durch Veränderung des Schriftstücks – zurechenbare Verursachung des Vorliegens einer vorher nicht vorhandenen Urkunde, die unecht ist.

V. Tathandlung: Verfälschen (2. Mod.)

Verfälschen ist → jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer vorher vorhandenen echten Urkunde, durch die der Anschein erweckt wird, die veränderte Erklärung stamme vom ursprünglichen Aussteller der Urkunde.

⚠ Nach h.M. kann auch der Aussteller selbst die Urkunde durch eine nachträgliche Veränderung verfälschen, wenn er zwischenzeitlich die Abänderungsbefugnis verloren hat.

👉 Die bereits zur Korrektur abgegebene Klassenarbeit wird heimlich „nachgebessert“ und damit verfälscht.

VI. Gebrauchen von Urkunden

Gebraucht wird eine Urkunde, → wenn sie demjenigen, der durch sie getäuscht werden soll, so zugänglich gemacht wird, dass dieser sie wahrnehmen kann. ⚠ Kann auch durch Vorlage einer Fotokopie geschehen. Entspricht der spätere Gebrauch der beim Herstellen oder Verfälschen vorhandenen Absicht, so liegt nach der Rspr. eine tatbestandliche Handlungseinheit, d.h. nur **eine** Deliktsverletzung vor.

VII. Täuschungswille

Zusätzlich zum Vorsatz muss der Täter mit dem Willen (dolus directus II genügt) handeln, einen anderen über die Echtheit der Urkunde zu täuschen, um dadurch irgendein rechtlich erhebliches Verhalten zu erreichen (Erweiterung in § 270).

Selbstständiger Straftatbestand zum Schutz der „Authentizität und Inhaltsrichtigkeit“ verkörperter, automatisch gewonnener Informationen

I. Technische Aufzeichnung

Legaldefinition in § 268 II; ergänzend:

- „Darstellung“ verlangt nach Rspr. und h.M., dass die jeweilige Information auf einem vom Gerät abtrennbaren Träger (Papier, Film etc.) enthalten ist.
 - ☞ Kilometerzähler, Stromzähler oder sonstige „Nur-Anzeige-Geräte“ sind deshalb durch § 268 nicht geschützt!
- „Selbstständig bewirkt“ ist die Darstellung nur dann, wenn über die bloße Aufzeichnung oder Reproduktion der Umwelt hinaus eine neue Information gewonnen wird („output > input“).
 - ☞ Fotokopien und Videoaufzeichnungen sind deshalb nach h.M. allein keine technischen Aufzeichnungen.
 - ☞ Aufnahmen einer Verkehrsüberwachungskamera mit Uhrzeit und Datum der Rotphase oder Fahrtenschreiberblätter sind dagegen technische Aufzeichnungen.

II. Tatmodalitäten

§ 268 I Nr. 1 Alt. 1:	§ 268 III:	§ 268 I Nr. 1 Alt. 2:
Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung („Imitation“)	Gerätebezogener Eingriff mit der Folge einer Falschaufzeichnung steht dem Herstellen gleich	Inhaltsänderung einer bereits vorhandenen echten technischen Aufzeichnung
§ 268 I Nr. 2: Gebrauch eines Falsifikats i.S.v. § 268 I Nr. 1/III (wie § 267)		

⚠ Nicht tatbestandlich erfasst:

- Input-Manipulation = dem Gerät werden nur falsche Aufzeichnungsvoraussetzungen eingegeben
- Verhinderung der Aufzeichnung
- Ausnutzung eines Eigendefekts des Geräts

III. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz und Täuschungswille im Rechtsverkehr (Erweiterung in § 270)

II. Aufbau

